

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/9/29 Ra 2016/05/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2016

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §113 Abs2b;

VwGVG 2014 §27;

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob den Verwaltungsgerichten in einem baurechtlichen Verfahren (Feststellungsverfahren gemäß § 113 Abs. 2b NÖ BauO 1976) auf Grund der zulässigen Beschwerde eines Nachbarn als einer Partei mit eingeschränktem Mitspracherecht nur eine eingeschränkte Prüfbefugnis zukommt, jedenfalls keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte besteht bei einer zulässigen Beschwerde, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht (vgl. die ausdrückliche Regelung des § 27 VwGVG 2014 und zur vergleichbaren Rechtslage nach § 66 Abs. 4 AVG das E vom 3. Dezember 1980, Slg. Nr. 10.317/A). Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (Hinweis E vom 25. Mai 2016, Ra 2015/06/0095, mwN). Es kann dahingestellt bleiben, ob den Verwaltungsgerichten in einem baurechtlichen Verfahren (Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 113, Absatz 2 b, NÖ BauO 1976) auf Grund der zulässigen Beschwerde eines Nachbarn als einer Partei mit eingeschränktem Mitspracherecht nur eine eingeschränkte Prüfbefugnis zukommt, jedenfalls keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte besteht bei einer zulässigen Beschwerde, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht vergleiche die ausdrückliche Regelung des Paragraph 27, VwGVG 2014 und zur vergleichbaren Rechtslage nach Paragraph 66, Absatz 4, AVG das E vom 3. Dezember 1980, Slg. Nr. 10.317/A). Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (Hinweis E vom 25. Mai 2016, Ra 2015/06/0095, mwN).

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016050080.L02

Im RIS seit

21.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at